

# **BVGer A-3786/2016 vom 22. September 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-3786\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3786_2016)

FR: TAF A-3786/2016 du 22 septembre 2016

IT: TAF A-3786/2016 del 22 settembre 2016

## **Regeste**

Amtshilfe

## **Erwägungen**

### **E. 1**

dass auf das vorliegende Verfahren das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG; SR 651.1) anwendbar ist; dass allenfalls abweichende Bestimmungen des im hier zu beurteilenden Fall anwendbaren DBA-ES vorgehen (vgl. Art. 1 Abs. 2 StAhiG); dass sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege richtet (Art. 19 Abs. 5 StAhiG); dass das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der Beschwerde gegen die Schlussverfügung der ESTV vom 13. Mai 2016 zuständig ist (vgl. Art. 31 VGG sowie Urteil des BVGer A-6547/2013 vom 11. Februar 2014 E. 1.2); dass die Beschwerdeführerin als Verfügungsadressatin die Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation erfüllt (vgl. Art. 19 Abs. 2 StAhiG in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1 VwVG); dass die Beschwerde zudem form- und fristgerecht eingereicht worden ist (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) und damit auf das Rechtsmittel einzutreten ist; dass die ESTV nicht nur eine Amtshilfeleistung hinsichtlich derjenigen Angaben und Unterlagen angeordnet hat, in Bezug auf welche die Beschwerdeführerin mit ihrem Beschwerdebegehren ausdrücklich eine Abweisung des Amtshilfeersuchens der AT verlangt; dass die ESTV nämlich auch die Weiterleitung von Informationen zu einer (nicht vorhandenen) SWIFT-Nachricht zu der im Beschwerdeantrag erwähnten Transaktion vom 3. (bzw.) 4. April 2012 auf das Konto Nr. [...] im Betrag von [...] Euro verfügt hat; dass die vorliegende Schlussverfügung mit Blick auf den Beschwerdeantrag auf deren (vollumfängliche) Aufhebung und unter Berücksichtigung der Begründung des Rechtsmittels auch in diesem Punkt als angefochten zu betrachten ist; dass die Schlussverfügung der ESTV vom 13. Mai 2016 auch in Bezug auf die in deren Dispositiv-Ziff. 2 Bst. c angeordnete Übermittlung der Kontoeröffnungsunterlagen zum Konto Nr. [...] an die AT als mit angefochten zu qualifizieren ist [...];

### **E. 2**

dass auf das vorliegende Verfahren das DBA-ES in seiner seit dem 24. August 2013 in Kraft stehenden Fassung gemäss dem Protokoll vom 27. Juli 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Spanien zur Änderung des DBA-ES (AS 2013 2367; im Folgenden: Änderungsprotokoll 2011) zur Anwendung gelangt; dass dies auch für die Amtshilfeklausel des DBA-ES, Art. 25bis DBA-ES (Art. 9 Änderungsprotokoll 2011), gilt; dass diese Amtshilfeklausel hinsichtlich der hier interessierenden, unter Art. 2 DBA-ES fallenden Steuern Anwendung findet auf Steuerjahre, welche am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, oder auf Steuern, welche

auf Beträgen geschuldet sind, die am oder nach dem 1. Januar 2010 gezahlt oder gutgeschrieben werden (Art. 13 Abs. 2 Ziff. iii Änderungsprotokoll 2011);

### **E. 3**

dass nach Art. 25bis Abs. 1 Satz 1 DBA-ES die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten unter sich diejenigen Informationen austauschen, «die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts über Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten, ihrer politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht»; dass der Informationsaustausch dabei nicht durch Art. 1 DBA-ES (persönlicher Geltungsbereich) und Art. 2 des Abkommens (sachlicher Geltungsbereich bzw. unter das Abkommen fallende Steuern) beschränkt ist (Art. 25bis Abs. 1 Satz 2 DBA-ES); dass der Verweis auf «voraussichtlich erhebliche» Informationen in Art. 25bis Abs. 1 Satz 1 DBA-ES gemäss Ziff. IV Unterziff. 3 des Protokolls zum DBA-ES bezweckt, «einen möglichst weit gehenden Informationsaustausch in Steuerbelangen zu gewährleisten, ohne den Vertragsstaaten zu erlauben, 'fishing expeditions' zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich ist»; dass gemäss Art. 17 Abs. 2 StAhiG Informationen, die voraussichtlich nicht erheblich sind, nicht übermittelt werden dürfen und von der ESTV auszusondern oder unkenntlich zu machen sind;

### **E. 4**

dass Art. 25bis Abs. 3 DBA-ES bestimmte Beschränkungen der Pflicht zur Leistung von Amtshilfe enthält; dass der ersuchte Vertragsstaat gemäss dieser Vorschrift nicht verpflichtet ist, von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis des einen oder anderen Vertragsstaates abzuweichen (Bst. a), Informationen zu erteilen, welche nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren eines der beiden Vertragsstaaten nicht beschafft werden können (Bst. b), oder Informationen zu übermitteln, «die ein Handels-, Geschäfts-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche» (Bst. c); dass freilich die Art. 25bis Abs. 3 DBA-ES vorgehende Vorschrift von Art. 25bis Abs. 5 DBA-ES ihrerseits Einschränkungen der in ersterer Bestimmung vorgesehenen Beschränkungen der Amtshilfeverpflichtung enthält; dass der ersuchte Vertragsstaat nach Art. 25bis Abs. 5 Satz 1 DBA-ES nämlich die Leistung von Amtshilfe nicht «nur deshalb ablehnen [darf], weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einer bevollmächtigten oder beauftragten Person, einem Treuhänder oder einer Treuhänderin befinden oder weil sie sich auf Eigentumsrechte an einer Person beziehen»; dass in diesem Zusammenhang Art. 25bis Abs. 5 Satz 2 DBA-ES den Steuerbehörden des ersuchten Staates die Kompetenz einräumt, die Offenlegung entsprechender Informationen durchzusetzen, sofern dies zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäss diesem Absatz der Amtshilfebestimmung erforderlich ist; dass gemäss Art. 8 Abs. 1 StAhiG zur Beschaffung von Informationen nur Massnahmen durchgeführt werden dürfen, die nach schweizerischem Recht zur Veranlagung und Durchsetzung der Steuern, die Gegenstand des Ersuchens sind, durchgeführt werden könnten; dass dieser Art. 25bis Abs. 3 Bst. a DBA-ES entsprechende Grundsatz indessen in Einklang mit Art. 25bis Abs. 5 Satz 2 DBA-ES durch Art. 8 Abs. 2 StAhiG eingeschränkt wird; dass nach letzterer Vorschrift Informationen, die sich im Besitz einer Bank, eines anderen Finanzinstituts, einer

beauftragten oder bevollmächtigten Person, einer Treuhänderin oder eines Treuhänders befinden oder die sich auf Beteiligungen an einer Person beziehen, verlangt werden können, wenn das anwendbare Abkommen ihre Übermittlung vorsieht;

#### **E. 5**

dass gemäss Art. 4 Abs. 3 StAhiG die Übermittlung von Informationen zu Personen, welche nicht vom Ersuchen betroffen sind, unzulässig ist; dass als «betroffene Person» gemäss Art. 3 Bst. a StAhiG diejenige Person gilt, über welche im Amtshilfeersuchen Informationen verlangt werden; dass das Bundesgericht in BGE 141 II 436 (= Urteil 2C\_963/2014 vom 24. September 2015; auch publiziert in: Archiv für schweizerisches Abgaberecht [ASA] 84 [2015/2016] S. 559 ff.) festgehalten hat, das Merkmal «betroffen» im Sinne von Art. 3 Bst. a StAhiG erscheine vorab als bloss formeller Art, indem die Begriffsbestimmung vom Wortlaut her einzig an die Erwähnung im Amtshilfeersuchen anknüpfe; dass das Gericht ferner ausführte, es sei aber zu prüfen, welche Bedeutung dem Begriff «betroffene Person» im materiellen Sinn, d.h. mit Blick auf die Übermittlung von Informationen zukomme (siehe zum Ganzen E. 3.3 des Urteils); dass das Bundesgericht im genannten Urteil zum Schluss gekommen ist, dass sich die Auslegung der Wendung «vom Ersuchen (nicht) betroffen» in Art. 4 Abs. 3 StAhiG massgeblich nach dem abkommensrechtlichen Kriterium der voraussichtlichen Erheblichkeit richten muss (E. 4 des Urteils); dass in diesem Urteil dementsprechend entschieden wurde, dass seitens der im Amtshilfegesuch genannten Person Bevollmächtigte nicht als Personen betrachtet werden können, deren Namen nur «zufällig» in den seinerzeit streitbetroffenen Bankunterlagen auftauchten; dass das Gericht die Identität solcher Bevollmächtigten vielmehr als wesentliches Element bei der Überprüfung von Geldflüssen qualifizierte und deshalb die voraussichtliche Erheblichkeit dieser Information bejahte (nicht amtlich publizierte E. 6.2 des Urteils);

#### **E. 6**

dass vorliegend zu Recht nicht geltend gemacht wird, dass das Ersuchen der AT vom 17. September 2015 den inhaltlichen Anforderungen, denen ein Amtshilfegesuch zu genügen hat, nicht gerecht werde (vgl. zu diesen Anforderungen Ziff. IV Unterziff. 2 des Protokolls zum DBA-ES [in der Fassung gemäss Art. 12 Ziff. 2 des Änderungsprotokolls 2011]; diese Abkommensregelung geht der Vorschrift von Art. 6 Abs. 2 StAhiG vor [vgl. - allerdings zum Abkommen vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht [SR 0.672.934.91; DBA-F] - Urteil des BGer 2C\_1174/2014 vom 24. September 2015 E. 2.1.4, zur Publikation vorgesehen]);

#### **E. 7**

dass zu klären ist, wer vom Amtshilfegesuch der AT betroffene Person ist; dass bei bloss formaler Betrachtung vorliegend einzig B.\_\_\_\_\_ und seine Ehefrau C.\_\_\_\_\_ vom Gesuch der AT betroffene Personen sind, weil die AT in ihrem Ersuchen unter «individuals we request information about» nur diese Personen nennt; dass dies jedoch nicht a priori bedeutet, dass die Übermittlung von Informationen betreffend die von der AT nicht als in Spanien steuerpflichtig bezeichnete Beschwerdeführerin unzulässig ist, da rechtsprechungsgemäss für die Beantwortung der Frage, ob eine Person im Sinne von Art. 4 Abs. 3 StAhiG nicht vom Ersuchen betroffen ist, vom Begriff «betroffene Person» im materiellen Sinn auszugehen ist und sich dieser Begriff nach dem abkommensrechtlichen

Kriterium der voraussichtlichen Erheblichkeit bestimmt (vgl. E. 5); dass folglich zu prüfen ist, ob die nach der angefochtenen Schlussverfügung der AT zu übermittelnden Informationen im Sinne von Art. 25bis Abs. 1 Satz 1 DBA-ES voraussichtlich erheblich sind; dass die Beschwerdeführerin dann als betroffene Person (im materiellen Sinn) qualifiziert werden kann und die streitbetroffenen Informationen dann der Amtshilfeverpflichtung gemäss Art. 25bis Abs. 1 Satz 1 DBA-ES unterliegen können, wenn die Informationen im Sinne dieser Amtshilfeklausel voraussichtlich erheblich für die Aufklärung der spanischen Steuerangelegenheiten von B.\_\_\_\_\_ und/oder C.\_\_\_\_\_ sind (vgl. E. 3 und 5); dass die AT in ihrem Gesuch insbesondere Folgendes ausführt (S. 5 des Ersuchens): «Mr B.\_\_\_\_\_ [...] has not filed tax returns in Spain. The investigation revealed that his interests, both personal ([...]) as well as his financial interests (his properties but in his wife's name - without revenue -, shares in the corporate conglomerate although they are under the name of non-resident companies) are located in Spain. Therefore, there is clear evidence that the revenue obtained, from the Spanish companies or in any other way, should have been subject to taxation in Spain at least in the majority of the years investigated»; dass die AT ferner erklärt, dass aufgrund der ihr vorliegenden Bankdokumente der Verdacht bestehe, dass auf ein Konto von B.\_\_\_\_\_ bei der Bank J.\_\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_\_ (Konto Nr. [...]) Gelder einbezahlt worden seien, welche in Spanien zu Unrecht nicht versteuerte Dividenden der spanischen H.\_\_\_\_\_ SA bilden würden; dass nach Darstellung der AT auf dem genannten Konto sowie auf dem Konto von B.\_\_\_\_\_ Nr. [...] bei der F.\_\_\_\_\_ SA vereinnahmte Gelder fast systematisch auf andere Konten weitergeleitet wurden; dass die AT vermutet, dass dies für die am gleichen Gesellschaftskonglomerat wie B.\_\_\_\_\_ beteiligten Kinder dieses spanischen Staatsangehörigen und seiner Ehefrau C.\_\_\_\_\_ geschehen ist; dass zu den letztgenannten Konten das zwischenzeitlich geschlossene Konto Nr. [...] bei der F.\_\_\_\_\_ SA zählt; dass gemäss dem Amtshilfeersuchen vom Konto Nr. [...] bei dieser Bank am 3. bzw. 4. April 2012 ein Betrag von [...] Euro auf das Konto Nr. [...] überwiesen wurde; dass die AT sinngemäss erklärt, sie benötige [...] [zum] [...] Konto Nr. [...] bei der F.\_\_\_\_\_ SA [...] die Kontoeröffnungsunterlagen, die Kontoauszüge für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 24. Mai 2013, Angaben über den Kontoinhaber, die SWIFT-Nachricht zur erwähnten Gutschrift vom 3. bzw. 4. April 2012 und Informationen zu dieser Gutschrift; dass die AT diese Informationen nach eigener Darstellung braucht, um sich für die korrekte Erhebung der Einkommenssteuer bei B.\_\_\_\_\_ in Spanien ein Bild über dessen Transaktionen, die Qualifikation der Gelder und deren Besteuerung machen zu können (vgl. S. 8 ff. des Ersuchens); dass die voraussichtliche Erheblichkeit dieser von der AT verlangten Informationen für die Aufklärung der spanischen Steuerangelegenheiten von B.\_\_\_\_\_ und seiner Ehefrau C.\_\_\_\_\_ angesichts der genannten Sachdarstellung im Ersuchen der AT und [...] gegeben ist; dass nämlich die entsprechenden Angaben und die gleichermassen als voraussichtlich erheblich zu qualifizierende Information, dass [...], namentlich zur Klärung der Frage beitragen können, ob in Spanien in der massgebenden Zeitspanne dem Vater der Beschwerdeführerin (B.\_\_\_\_\_ ) zuzurechnende (und allenfalls teilweise oder vollumfänglich an die Beschwerdeführerin weitergeleitete) Dividenden zu Unrecht unversteuert geblieben sind; dass dies auch dann gelten würde, wenn die Beschwerdeführerin keine Gesellschaftsbeteiligung mit Bezug zu Spanien halten würde; dass daher entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ohne Bedeutung ist, ob sich (auch) ihre «Minderheitsbeteiligung am spanischen I.\_\_\_\_\_ -Konzern» zur Begründung der in Frage stehenden Amtshilfeverpflichtung heranziehen lässt (vgl. dazu Beschwerde, S.

11); dass die streitbetroffenen Informationen somit im Sinne von Art. 25bis Abs. 1 Satz 1 DBA-ES voraussichtlich erheblich sind; dass die Beschwerdeführerin vor diesem Hintergrund als vom Amtshilfegesuch betroffene Person zu qualifizieren ist und folglich Art. 4 Abs. 3 StAhiG einer Informationsübermittlung nicht entgegensteht;

#### **E. 9**

dass die Beschwerdeführerin vorbringt, die sie betreffenden, nach dem Willen der ESTV an die AT zu übermittelnden Informationen seien für die Besteuerung von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ in Spanien nicht voraussichtlich erheblich, weil es (insbesondere mangels eines seitens der AT geäußerten Verdachts der Beteiligung der Beschwerdeführerin an der angeblichen Steuerhinterziehung durch die betroffenen Personen in Spanien) an einer Rechtsgrundlage fehle, wonach die auf dem Konto Nr. [...] bei der F.\_\_\_\_\_ SA befindlichen Vermögenswerte B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ statt der in der massgebenden Zeitspanne bereits volljährig gewesenenen, seit einigen Jahren in E.\_\_\_\_\_ lebenden Beschwerdeführerin zugerechnet werden können; dass die Beschwerdeführerin erklärt, eine Zurechnung dieses Kontos zu ihrem Vater oder zu ihren beiden Eltern für die Zwecke der spanischen Besteuerung qua wirtschaftlicher Berechtigung lasse sich auch nicht auf den Umstand stützen, dass [...] (vgl. Beschwerde, S. 9 f.); dass die AT indessen nach ihrer Darstellung keine Vermögenszurechnung der in der Beschwerde skizzierten Art anstrebt, sondern einzig Rückschlüsse über die Existenz und die steuerrechtliche Natur der von B.\_\_\_\_\_ vereinnahmten Einkünfte ziehen will, und die AT (nur) zu diesem Zweck Angaben im Zusammenhang mit der (späteren) Verwendung der entsprechenden Beträge verlangt, wobei die streitbetroffenen Angaben - wie gesehen - für solche Rückschlüsse dienlich sein können; dass das erwähnte Vorbringen der Beschwerdeführerin somit nicht stichhaltig ist und aus dem gleichen Grund im vorliegenden Kontext irrelevant ist, ob eine gesetzliche Grundlage für eine Zurechnung der spanischen Gesellschaftsbeteiligung der Beschwerdeführerin zu B.\_\_\_\_\_ besteht;

#### **E. 10**

dass der hiervor gezogene Schluss, dass die nach Ansicht der ESTV zu übermittelnden Informationen voraussichtlich erheblich sind und die Beschwerdeführerin als vom Amtshilfeersuchen betroffene Person gilt, durch die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht umgestossen wird; dass die Beschwerdeführerin insbesondere ins Leere greift, soweit sie aus BGE 142 II 69 abzuleiten sucht, dass «als unbeteiligte Dritte [bzw. vom Ersuchen nicht betroffene Person im Sinne von Art. 4 Abs. 3 StAhiG] eine Person gilt, deren eigene steuerliche Situation durch die ersuchten Informationen nicht beeinflusst werden kann» (Beschwerde, S. 9); dass nämlich das Bundesgericht das in diesem Urteil genannte Kriterium, ob die verlangten Informationen geeignet sind, die eigene Besteuerung zu beeinflussen, nicht im Zusammenhang mit der Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit der Informationen und dem Begriff der nicht vom Ersuchen betroffenen Person im Sinne von Art. 4 Abs. 3 StAhiG nannte; dass es dieses Kriterium vielmehr als massgebend für den Umfang der Mitwirkungspflicht eines Steuerpflichtigen in einem Amtshilfeverfahren betreffend die Besteuerung eines anderen Steuerpflichtigen bezeichnete (vgl. BGE 142 II 69 E. 5.3: «Il découle de ce qui précède que pour savoir quelle est l'étendue du devoir de collaboration d'un contribuable lorsqu'est en jeu l'imposition d'un autre contribuable, il faut déterminer si les renseignements demandés sont susceptibles ou non d'affecter sa propre taxation.»); dass sich aus dem (weiteren) Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihre steuerliche Situation in Spanien werde durch eine Übermittlung

der edierten Informationen nicht beeinflusst, vor diesem Hintergrund von vornherein nicht ableiten lässt, dass sie eine unbeteiligte Dritte im Sinne einer vom Amtshilfeersuchen nicht betroffenen Person ist;

#### **E. 11**

dass sodann nicht erkennbar ist und auch nicht geltend gemacht wird, dass eine dem spanischen Recht entsprechende Besteuerung, wie sie die AT mit ihrem Amtshilfegesuch anstrebt, dem DBA-ES widerspricht (vgl. zu dieser Voraussetzung der Amtshilfeleistung den hiervor zitierten letzten Passus von Art. 25bis Abs. 1 Satz 1 DBA-ES);

#### **E. 12**

dass vorliegend - auch unter Berücksichtigung des in der Beschwerde genannten BGE 142 II 69 betreffend die Mitwirkungspflichten der vom Amtshilfeersuchen betroffenen Person - nicht mit Recht geltend gemacht werden kann, dass die gemäss der angefochtenen Schlussverfügung zu übermittelnden Informationen nach dem schweizerischen Recht nicht hätten beschafft werden können und deshalb nach Art. 25bis Abs. 3 Bst. a und/oder b DBA-ES nicht zu übermitteln sind; dass die ESTV nämlich aufgrund von Art. 25bis Abs. 5 Satz 2 DBA-ES über die Befugnis verfügt, von der Bank F. \_\_\_\_\_ SA und dem Finanz-institut G. \_\_\_\_\_ AG die Herausgabe von Informationen zu verlangen, welche - wie die vorliegend streitbetroffenen Informationen - das Erfordernis der voraussichtlichen Erheblichkeit erfüllen; dass diese Befugnis weder durch das Bankgeheimnis von Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG, SR 952.0) noch durch eine andere Vorschrift des internen Rechts einschränkt ist (vgl. zu Art. 28 Abs. 5 Satz 2 DBA-F, welcher - soweit hier interessierend - Art. 25bis Abs. 5 Satz 2 DBA-ES entspricht, ebenso Urteile des BGer 2C\_490/2015 vom 14. März 2016 E. 3.2.1, 2C\_1174/2014 vom 24. September 2015 E. 4.5 [letzteres Urteil zur Publikation vorgesehen]); dass der Übermittlung der streitbetroffenen Bankinformationen an die AT auch Art. 25bis Abs. 3 Bst. c DBA-ES nicht entgegensteht, da diese Vorschrift in der vorliegenden Konstellation gemäss Art. 25bis Abs. 5 Satz 1 DBA-ES nicht greift;

#### **E. 13**

dass nach dem Gesagten die Voraussetzungen für die Leistung der gemäss der angefochtenen Schlussverfügung vorgesehenen Amtshilfe als erfüllt erscheinen; dass die angefochtene Schlussverfügung demzufolge zu bestätigen ist und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist;

#### **E. 14**

dass die Beschwerdeführerin ausgangsgemäss die auf Fr. 2'500.- festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen hat (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]); dass der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist; dass keine Parteienschädigungen zuzusprechen sind (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)